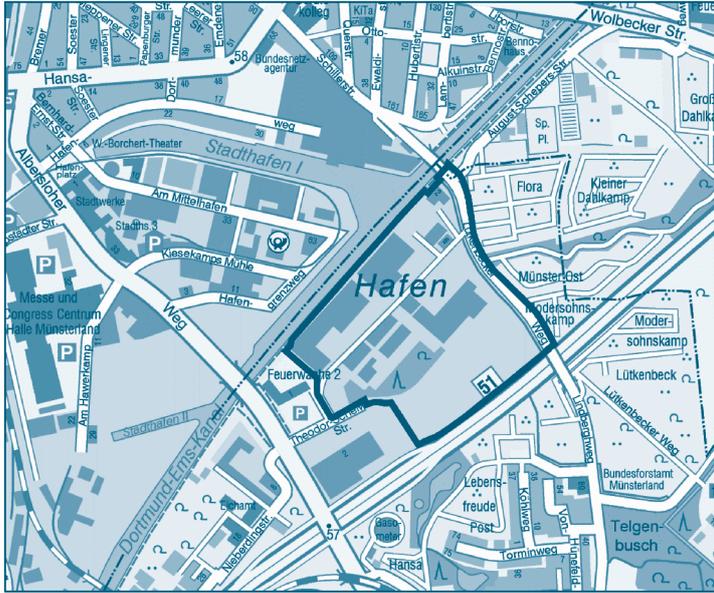


Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 109 für den Bereich Dortmund-Ems-Kanal/Lütkenbecker-Weg/Bundesstraße B 51/Theodor-Scheiwe-Straße
- ▶ Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 110 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 595: Angelmodde/Hiltrup-Ost – Hiltruper Straße/Albersloher Weg/Emmerbach (Wohngebiet südlich Hiltruper Straße)
- ▶ Geänderter Beschluss zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Albachten im Bereich Südlich Weseler Straße/Östlich Hohe Geist
- ▶ Geänderter Beschluss zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Angelmodde im Bereich Angelmodde – südlich Hiltruper Straße (Hiltruper Straße/Albersloher Weg/Hochspannungsfreileitung)
- ▶ Beschluss zur 62. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Wolbeck im Bereich Eschstraße zwischen Münsterstraße und Ortsumgehung
- ▶ Geänderter Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 591: Wolbeck – Eschstraße zwischen Münsterstraße und Ortsumgehung
- ▶ Beschluss zur 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Pluggendorf im Bereich Weseler Straße/Kolde-Ring
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 612: Weseler Straße/Kolde-Ring
- ▶ Beschluss zur 105. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Hafen im Bereich Albersloher Weg/Dortmund-Ems-Kanal/Westfälische Landeseisenbahn/Lippstädter Straße
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 580: Albersloher Weg/Dortmund-Ems-Kanal/Westfälische Landeseisenbahn/Lippstädter Straße
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 613: Amelsbüren – Sportanlage Zum Häpper
- ▶ Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 262: St. Mauritz – Mondstraße/Erikaweg im Bereich westlich Mondstraße/südlich Hans-Bredow-Weg
- ▶ Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Angelmodde im Bereich Angelmodde – südlich Hiltruper Straße (Hiltruper Straße/Albersloher Weg/Hochspannungsfreileitung)
- ▶ Öffentliche Auslegung des Entwurfs der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilabschnitt II (Neufassung): Coerde – Kiesekampweg
- ▶ Öffentliche Auslegung der Entwürfe der 62. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Wolbeck im Bereich Eschstraße zwischen Münsterstraße und Ortsumgehung und des Bebauungsplans Nr. 591: Wolbeck – Eschstraße zwischen Münsterstraße und Ortsumgehung
- ▶ Öffentliche Auslegung der Entwürfe der 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Albachten im Bereich Südlich Weseler Straße/Östlich Hohe Geist und des Bebauungsplans Nr. 572: Albachten – Südlich Weseler Straße/Östlich Hohe Geist
- ▶ Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen vom 18. 5. 2020
- ▶ Aufnahme eines Aufgebotes
- ▶ Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel
- ▶ Vereinfachte Umlegung G 125: Im Moorhock
- ▶ Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord
- ▶ Offenlegung der Abmarkung von Grundstücksgrenzen
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 109 für den Bereich Dortmund-Ems-Kanal/Lütkenbecker-Weg/Bundesstraße B 51/Theodor-Scheiwe-Straße



Übersichtsplan Nr. 1:
Bereich der Veränderungssperre 109

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Münster hat am 13. 5. 2020 gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (epidemische Lage) aufgrund von § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NRW folgenden Beschluss gefasst:

Die Geltungsdauer der Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 109 für den Bereich Dortmund-Ems-Kanal/Lütkenbecker Weg/Bundesstraße B 51/Theodor-Scheiwe-Straße wird um ein Jahr verlängert (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB).

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 Abs. 5 BauGB).

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

- „(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

- (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

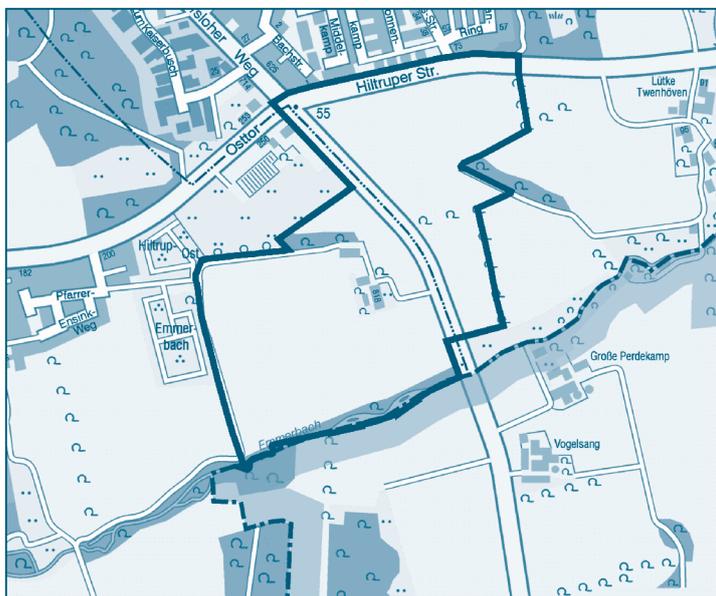
2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

- „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 20. Mai 2020

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 110 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 595: Angeldomde/Hiltrup-Ost – Hiltruper Straße/Albersloher Weg/Emmerbach (Wohngebiet südlich Hiltruper Straße)



Übersichtsplan Nr. 2:
Bereich der Veränderungssperre 110

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Münster hat am 13. 5. 2020 gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (epidemische Lage) aufgrund von § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NRW folgenden Beschluss gefasst:

Die Geltungsdauer der Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 110 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 595: Angeldomde/Hiltrup-Ost – Hiltruper Straße/Albersloher Weg/Emmerbach (Wohngebiet südlich Hiltruper Straße) wird um ein Jahr verlängert (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB).

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 Abs. 5 BauGB).

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

- „(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen

für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

- (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

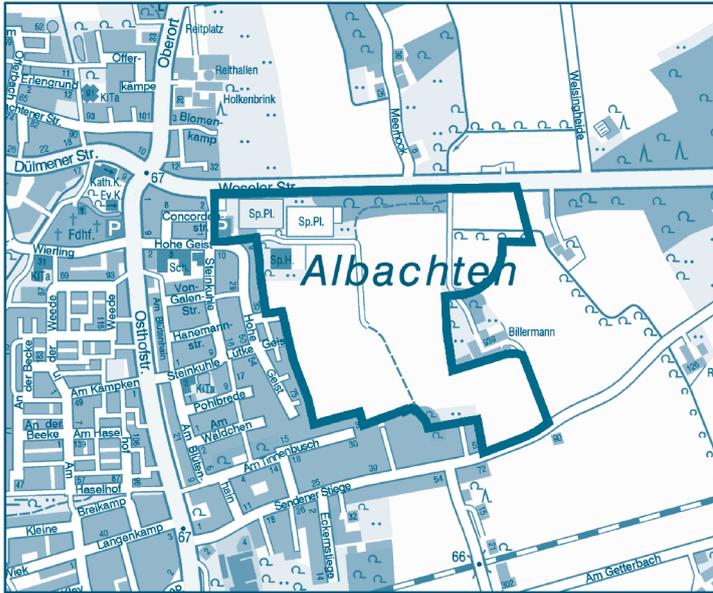
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 20. Mai 2020

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Geänderter Beschluss zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Albachten im Bereich Südlich Weseler Straße/Östlich Hohe Geist



Übersichtsplan Nr. 3:
Bereich der 64. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Münster hat am 13. 5. 2020 gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (epidemische Lage) den folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rat der Stadt Münster am 17. 6. 2015 gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich Südlich Weseler Straße/Östlich Hohe Geist gefasste Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans (64. Änderung des FNP) wird dahin geändert, dass der Geltungsbereich um eine Teilfläche im Osten reduziert und um eine Teilfläche im Nordwesten erweitert wird.

Die vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs der 64. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Münster, den 20. Mai 2020

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Geänderter Beschluss zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Angelmodde im Bereich Angelmodde – südlich Hiltruper Straße (Hiltruper Straße/ Albersloher Weg/Hochspannungsfreileitung)



Übersichtsplan Nr. 4:
Bereich der 78. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Münster hat am 13. 5. 2020 gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (epidemische Lage) den folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rat der Stadt Münster am 11. 5. 2016 gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich Angelmodde – südlich Hiltruper Straße (Hiltruper Straße/Albersloher Weg/Hochspannungsfreileitung) gefasste Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans (78. Änderung des FNP) wird dahin geändert, dass der Geltungsbereich um eine Teilfläche im Osten reduziert und um eine Teilfläche südlich der Hochspannungsfreileitung erweitert wird.

Die vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

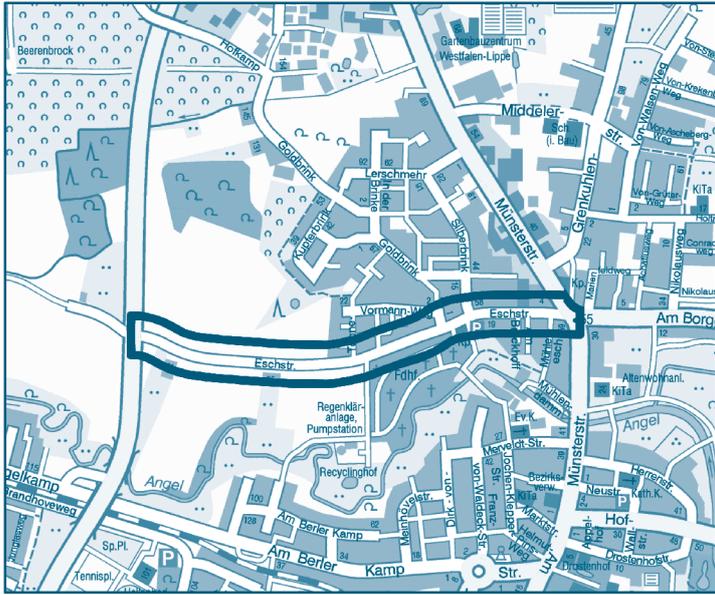
Die Abgrenzung des Bereichs der 78. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Münster, den 20. Mai 2020

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Beschluss zur 62. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Wolbeck im Bereich Eschstraße zwischen Münsterstraße und Ortsumgehung



Übersichtsplan Nr. 5:
Bereich der 62. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Münster hat am 13. 5. 2020 gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (epidemische Lage) den folgenden Beschluss gefasst:

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Wolbeck im Bereich Eschstraße zwischen Münsterstraße und Ortsumgehung zu ändern (62. Änderung des FNP).

Die vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

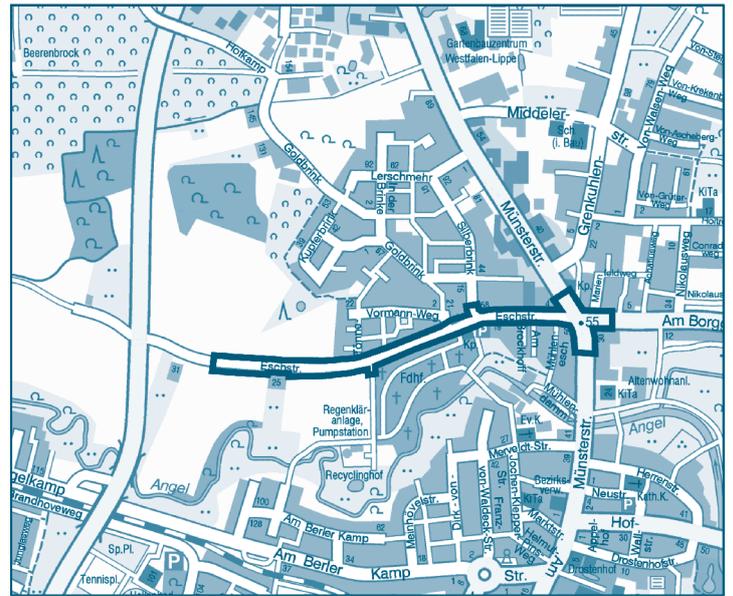
Die Abgrenzung des Bereichs der 62. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Münster, den 20. Mai 2020

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Geänderter Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 591: Wolbeck – Eschstraße zwischen Münsterstraße und Ortsumgehung



Übersichtsplan Nr. 6:
Bereich des Bebauungsplans Nr. 591

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Münster hat am 13. 5. 2020 gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (epidemische Lage) den folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rat der Stadt Münster am 17. 5. 2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasste Beschluss, für den Ausbau der Eschstraße zwischen der Münsterstraße und der Ortsumgehung Wolbeck einen Bebauungsplan unter anderem zur Festsetzung der Verkehrsflächen aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 591), wird räumlich geändert.

Innerhalb des Plangebiets liegen nunmehr die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Wolbeck-Stadt;

Flur 1, Flurstücke 2580, 2600,
Teile der Flurstücke 1226, 2467, 2566, 3333,
3334, 3393, 3595,

Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel;

Flur 6, Teil des Flurstücks 819,
Flur 13, Flurstücke 1004, 1006, 1007, 1008, 1011, 1013,
1015, 1017, 1019,
Teile der Flurstücke 74, 154, 213, 547, 548, 715,
777, 1009, 1020, 1075, 1108.

Die vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

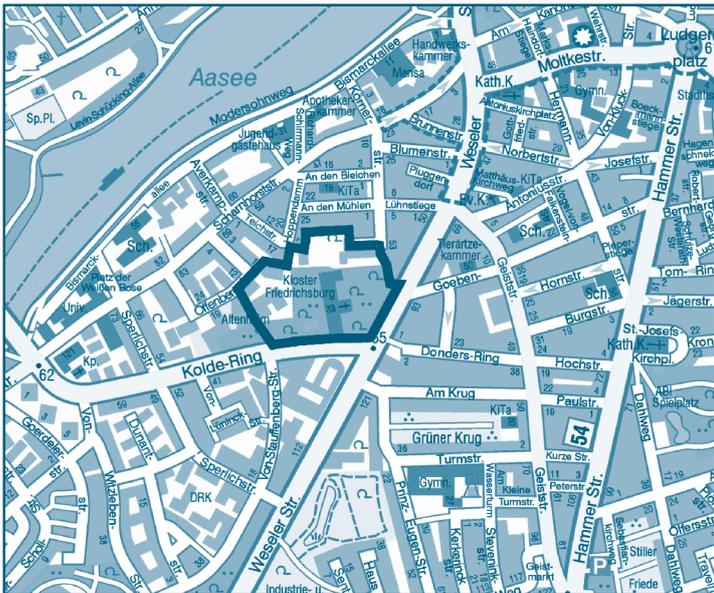
Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 591 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Münster, den 20. Mai 2020

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Beschluss zur 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Pluggendorf im Bereich Weseler Straße/Kolde-Ring



Übersichtsplan Nr. 7:
Bereich der 104. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Münster hat am 13. 5. 2020 gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (epidemische Lage) den folgenden Beschluss gefasst:

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Pluggendorf im Bereich Weseler Straße/Kolde-Ring zu ändern (104. Änderung des FNP).

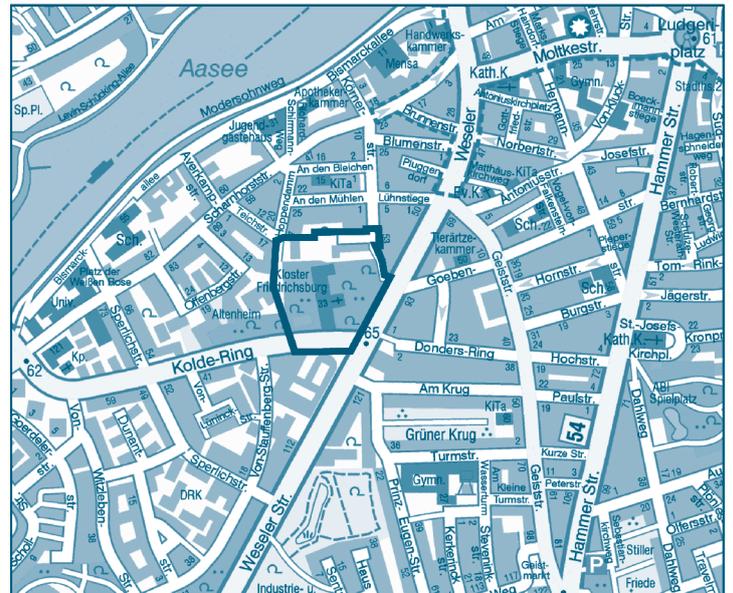
Die vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs der 104. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Münster, den 20. Mai 2020

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 612: Weseler Straße/Kolde-Ring



Übersichtsplan Nr. 8:
Bereich des Bebauungsplans Nr. 612

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Münster hat am 13. 5. 2020 gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (epidemische Lage) den folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich westlich der Weseler Straße, nördlich des Kolde-Rings ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 612).

Innerhalb dieses Gebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,
Flur 207, Flurstücke 43, 45, 487, 591, 650, 705, 706,
708, 709, 710, 711, 712,
Teile des Flurstücks 592,
Flur 208, Teile des Flurstücks 450.

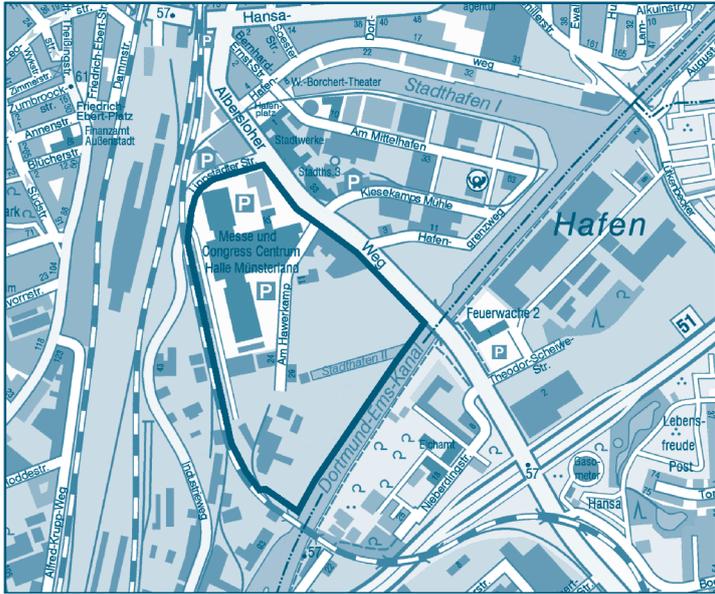
Die vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 612 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

Münster, den 20. Mai 2020

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur 105. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Hafen im Bereich Albersloher Weg/Dortmund-Ems-Kanal/Westfälische Landeseisenbahn/Lippstädter Straße



Übersichtsplan Nr. 9:
Bereich der 105. Änderung des Flächennutzungsplans

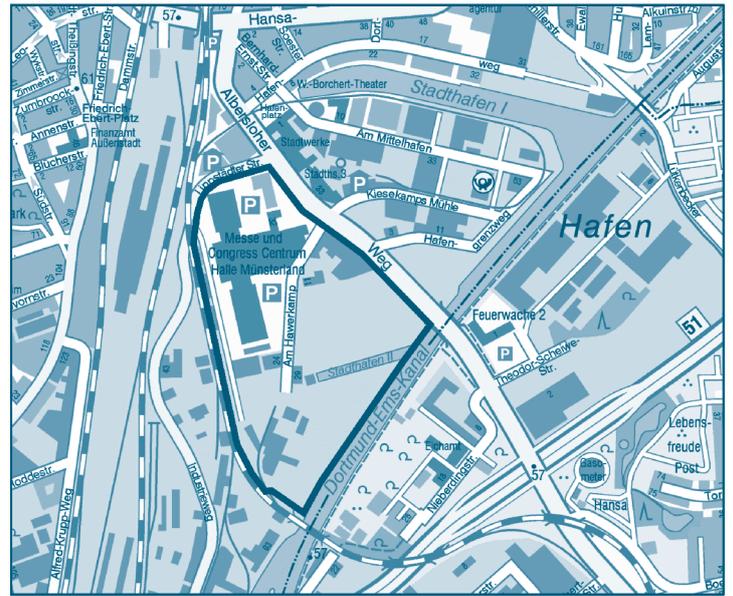
Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Münster hat am 13. 5. 2020 gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (epidemische Lage) den Beschluss gefasst, auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 22. 5. 2019 zur Fortschreibung des Masterplans Stadthäfen (V/0150/2020) den Flächennutzungsplan (FNP) gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Hafen im Bereich südwestlich Albersloher Weg, nordwestlich Dortmund-Ems-Kanal, nordöstlich Westfälischer Landeseisenbahn und südöstlich Lippstädter Straße zu ändern (105. Änderung des FNP).

Die vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs der 105. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 zu ersehen.

Münster, den 20. Mai 2020
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 580: Albersloher Weg/Dortmund-Ems-Kanal/Westfälische Landeseisenbahn/Lippstädter Straße



Übersichtsplan Nr. 10:
Bereich des Bebauungsplans Nr. 580

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Münster hat am 13. 5. 2020 gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (epidemische Lage) den Beschluss gefasst, auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 22. 5. 2019 zur Fortschreibung des Masterplans Stadthäfen (V/0150/2020) für den Bereich zwischen Albersloher Weg, Dortmund-Ems-Kanal, Westfälischer Landeseisenbahn und Lippstädter Straße gemäß § 2 Abs. 1 BauGB einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 580). Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

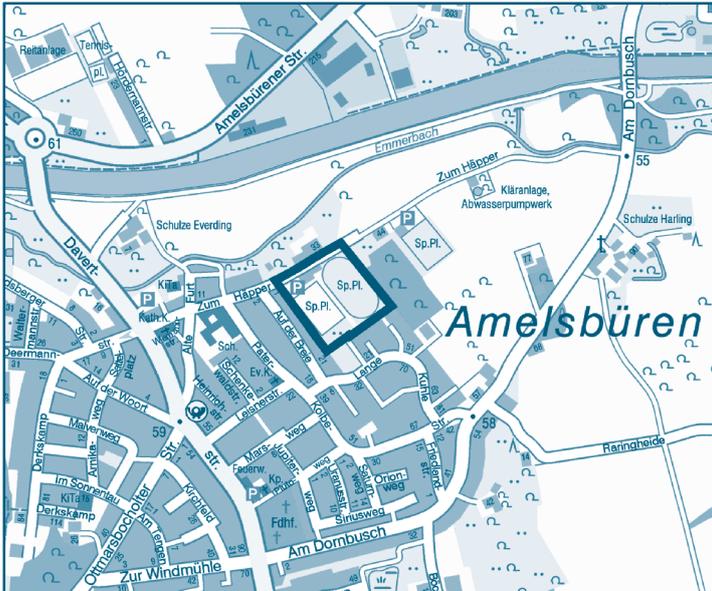
Gemarkung Münster,
Flur 148, Teile des Flurstücks 662,
Flur 179, Flurstücke 43, 393, 394, 396, 397, 398, 399, 400, 462, 463, Teile der Flurstücke 44, 144, 219, 392, 395,
Flur 180, Flurstücke 20, 25, 28, 32, 33, 121, 122, 151, 152, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 204, 205, 276, 310, 335, 343, 346, 348, 351, 352, 359, 361, 363, 372, 376, 378, 379, 381, 382, 383, 384, 385, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 418, 419,
Teile der Flurstücke 31, 353, 380.

Die vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 580 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 10 zu ersehen.

Münster, den 20. Mai 2020
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 613: Amelsbüren – Sportanlage Zum Häpper



Übersichtsplan Nr. 11:
Bereich des Bebauungsplans Nr. 613

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Münster hat am 13.5.2020 gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (epidemische Lage) den folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich südlich der Straße Zum Häpper ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 613).

Innerhalb dieses Gebiets liegen die folgenden Grundstücke:

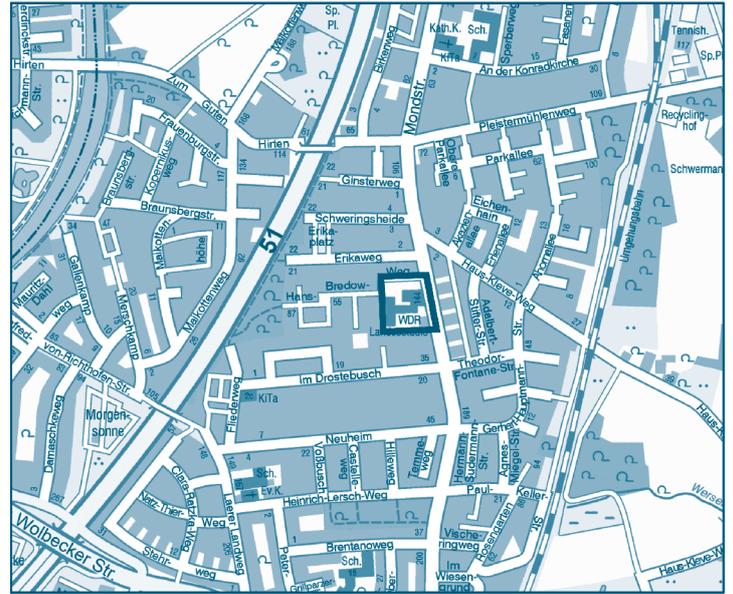
Gemarkung Amelsbüren, Flur 14,
Flurstücke 890, 1060, 1061, 1088,
Teile des Flurstücks 1097.

Die vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 613 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 11 zu ersehen.

Münster, den 20. Mai 2020
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 262: St. Mauritz – Mondstraße/ Erikaweg im Bereich westlich Mondstraße/ südlich Hans-Bredow-Weg



Übersichtsplan Nr. 12:
Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 262

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Münster hat am 13. 5. 2020 gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (epidemische Lage) den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 262 „St. Mauritz – Mondstraße/ Erikaweg“ ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich westlich Mondstraße/ südlich Hans-Bredow-Weg im Sinne des § 30 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen zu ändern (4. Änderung).

Innerhalb dieses Gebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster, Flur 135,
Flurstücke 305, 548, Teile der Flurstücke 409, 610.
Gemarkung St. Mauritz, Flur 33,
Teil des Flurstücks 1879.

Die vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 262 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 12 zu ersehen.

Münster, den 20. Mai 2020
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

- Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt (Verlust von pflanzlichem und tierischen Lebensraum, Kompensationsflächen, Artenschutzrechtliche Prüfung)
- Fläche und Boden (Versiegelung, Altlasten)
- Wasser (Lage außerhalb von Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten, Grundwasserneubildung, Versickerung von Niederschlagswasser)
- Klima/Luft (teilweiser Entfall der Kaltluftproduktion, Maßnahmen zum Schutz gegen die Folgen des Klimawandels)
- Landschaft/Ortsbild (Lage im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich, Landschaftsplan)
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Bodendenkmal, Hochspannungsfreileitung)

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage für diese Betrachtungen bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

1. „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 595 Angelmodde – Südlich Hiltruper Straße der Stadt Münster“ (nts Ingenieurgesellschaft, Münster, 3. 4. 2020)
 - Themen: Verkehrslärm, Gewerbelärm, Sportlärm
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
2. „Beurteilung einer Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser im Wohngebiet südlich der Hiltruper Straße (B-Plan Nr. 595 in Münster-Angelmodde“ (HINZ Ingenieure GmbH, Münster, 15. 1. 2019 und 17. 3. 2020)
 - Themen: Versickerung von Niederschlagswasser
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Boden
3. „Immissionsschutz-Gutachten – Geruchsimmissionen durch geruchsemitternde Betriebe auf geplanten Wohnbauflächen in Münster-Angelmodde“ (uppenkamp und partner, Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus, 20. 4. 2016)
 - Themen: Ermittlung und Bewertung der durch die im Umfeld des Plangebiets befindlichen Hofstellen und Gewerbeanlagen verursachten Geruchsbelastungen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

III. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1. Stellungnahmen des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, auch als Untere Immissionsschutzbehörde Untere Bodenschutzbehörde und Untere Wasserbehörde, 25. 3. 2019 und 27. 3. 2019
 - Themen: Grünplanung, Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen, Landschaftsplan, Eingriffsregelung, Klima und Energie, Immissionsschutz, Altlasten, Emmerbach, Überschwemmungsgebiet
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Pflanzen, Tiere, Landschaft, Klima, Boden, Wasser
2. Stellungnahme des Amtes für Mobilität und Tiefbau der Stadt Münster, 25. 4. 2019
 - Themen: Entwässerung, Verkehrsplanung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Boden, Klima, Mensch und seine Gesundheit
3. Stellungnahme der Städtischen Denkmalbehörde/Bodendenkmalpflege, 7. 5. 2019
 - Themen: Bodendenkmäler
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Kulturgüter
4. Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland, 19. 3. 2019
 - Themen: Wald, Wallhecke
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, biologische Vielfalt, Kulturgüter
5. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, 22. 3. 2019
 - Themen: Kläranlage Am Loddenbach, Überschwemmungsgebiet des Emmerbachs
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser
6. Stellungnahme der münsterNETZ GmbH, 25. 3. 2019
 - Themen: Erstellung eines Nahwärmenetzes
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Klima
7. Stellungnahme der Westfälischen Fernwärmeversorgung GmbH, 25. 3. 2019
 - Themen: Anbindung an das bestehende Fernwärmenetz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Klima

8. Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland, 26. 3. 2019

- Themen: Verkehrliche Erschließung, Lärm-schutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

9. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Münster, 27. 3. 2019

- Themen: Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Fläche, Boden

10. Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, 28. 3. 2019

- Themen: Immissionsschutz, Geruchsimmis-sionen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

11. Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen, 2. 4. 2019

- Themen: Bodendenkmäler
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Kulturgüter

12. Stellungnahmen der DB-Energie GmbH, 18. 3. 2019 und 12. 4. 2019

- Themen: 110-kV-Bahnstromleitung
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Boden, Pflanzen

IV. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Niederschrift der Bürgeranhörung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 9. 4. 2019 in der Eichendorffschule Angelmodde

- Themen: Flächenverbrauch, Immissionen, Ver-kehr, Erschließung, Infrastruktur, Bebauungs-dichte, Zielgruppen, Realisierungszeitraum
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Landschaft, Boden, Mensch und seine Gesundheit

2. Einzelstimmungen aus der Öffentlichkeit

- Themen: Verkehr, Immissionen, Sozialverträglichkeit
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

Neben dem Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung einschließlich Umweltbericht werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen, bereits

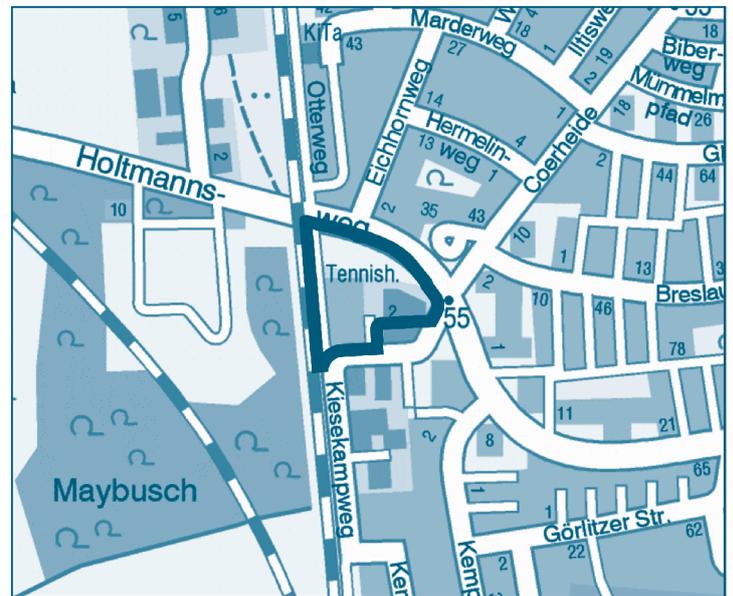
vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente unter II bis IV.

Münster, den 20. Mai 2020

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilabschnitt II (Neufassung): Coerde – Kiesekampweg



Übersichtsplan Nr. 14:

Bereich der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilabschnitt II (Neufassung)

Für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets wurde gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) der Entwurf der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilabschnitt II (Neufassung) nebst Begründung erarbeitet.

Ziel der Planung ist es, auf der derzeit gewerblich genutzten und weitestgehend versiegelten Fläche zwischen Holtmannsweg und Kiesekampweg die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohnquartier mit rund 160 Wohneinheiten zu schaffen. Neben der Wohnnutzung werden ein Lebensmitteldiscountmarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 950 m² sowie ergänzende Flächen für Dienstleistungs- und Büronutzungen und eine Kindertagesstätte mit fünf Gruppen geplant.

Die Abgrenzung des Bereichs der Bebauungsplanänderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 14 zu ersehen.

Innerhalb des Änderungsbereichs liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster;
Flur 244,
Flurstücke 910, 938, 950, 954, 959, 960, 961, 1094,
Teile des Flurstücks 956.

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Nach Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilabschnitt II (Neufassung) erfolgt, soweit erforderlich, die Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilabschnitt II (Neufassung) liegt ab Dienstag, dem 2. 6. 2020, bis einschließlich Freitag, dem 17. 7. 2020, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8 – 16 Uhr, Donnerstag: 8 – 18 Uhr, Freitag: 8 – 13 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, in der Glashalle im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, Münster.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Absprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 0251/492-6195 möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öffentlichen Auslegung in der Glashalle des Stadthauses 3 sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter <https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung> erreicht werden können.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 0251/492-6195 gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Münster Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail oder über ein Online-Formular auf der oben genannten Internetseite vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Öffentlich ausgelegt wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB der Entwurf der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilabschnitt II (Neufassung) mit der Begründung.

Öffentlich ausgelegt werden des Weiteren die folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

- I. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen
 1. Verkehrsgutachten zur Untersuchung und Bewertung der möglichen Erschließung und der verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens im vorhandenen Straßennetz: „Verkehrsuntersuchung zum Baugebiet Kiesekampweg in Münster-Coerde“ (Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, Mai 2019)
 2. Artenschutzgutachten (Fledermäuse, Vögel, Reptilien): „ASP – Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I zum Bebauungsplan der Stadt Münster Vorentwurf der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilabschnitt II (Neufassung): Coerde – Kiesekampweg“ (Schultewolter Landschaftsarchitekt, Telgte, März 2020)
 3. Straßenverkehrs- und Gewerbelärmgutachten: „Schalltechnischer Bericht Nr. LL14332.2/01 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zum Projekt ‚Quartier Kiesekamp‘ in 48157 Münster-Coerde“ (ZECH Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, 17. 3. 2020)
 4. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls mit dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht erforderlich ist: „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 des UVPG zum geplanten Neubau eines Verbrauchermarktes in Münster Kiesekampweg“ (Landschaftsarchitektur Schultewolter, Telgte, 7. 4. 2020)
- II. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
 1. Stellungnahmen des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, auch als Untere Naturschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 20. 12. 2019 und 25. 3. 2020 zu den Themen Grünplanung, UVP-Vorprüfung und Umweltprotokoll, Artenschutzrechtliche Prüfung, Verkehrs- und Gewerbelärm, Versickerung von Niederschlagswasser, ökologische Baustandards, Nachkartierung der Zauneidechse, Naturschutzbehördliche Auflagen für Abbrucharbeiten und Gehölzbeseitigungen, Anbringung von Nistkästen und Fledermausquartieren, insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung, Lärmschutz und temporäre Grundwasserabsenkung
 2. Stellungnahme des Amtes für Mobilität und Tiefbau der Stadt Münster mit Schreiben vom 4. 2. 2020 zu den Themen Verkehrssicherheit und Niederschlagsentwässerung
- III. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Niederschrift der Bürgeranhörung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 27. 9. 2018 in der Tennishalle des BSV Münster, Kiesekampweg 8 mit Anmerkungen und Fragen der Bürgerinnen und Bürger u. a. zu den Themen Äußere und innere Erschließung, Dimensionierung und Gestaltung der Gebäude, Kita-Standort, Lärmschutz, Flächen für Praxis- und Büronutzungen, Art und Größe der geplanten Wohnungen

Öffentlich ausgelegt wird außerdem das folgende Gutachten zum Thema Einzelhandel:

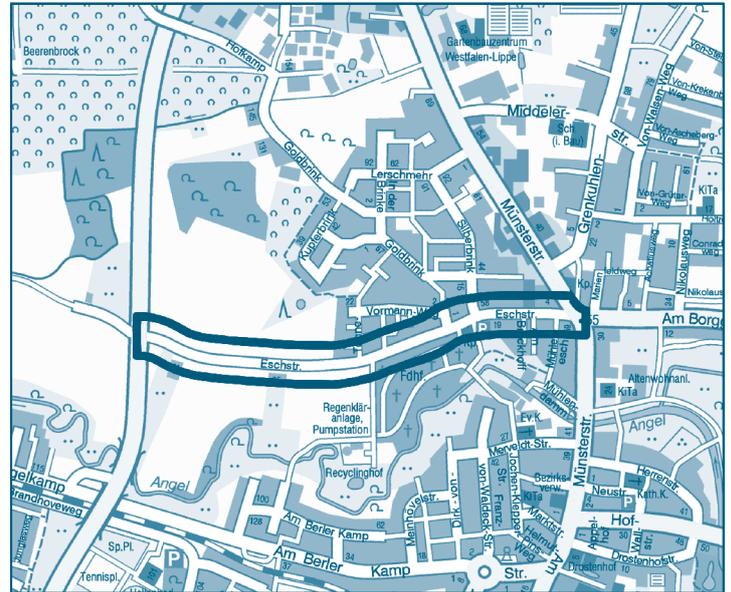
„Verträglichkeitsanalyse für die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscountmarktes am Kiesekampweg 8 in Münster-Coerde gem. § 11 Abs. 3 BauNVO“ (Stadt + Handel, Beckmann und Föhrer Stadtplaner PartGmbH, Dortmund, 13. 2. 2020)

Münster, den 20. Mai 2020

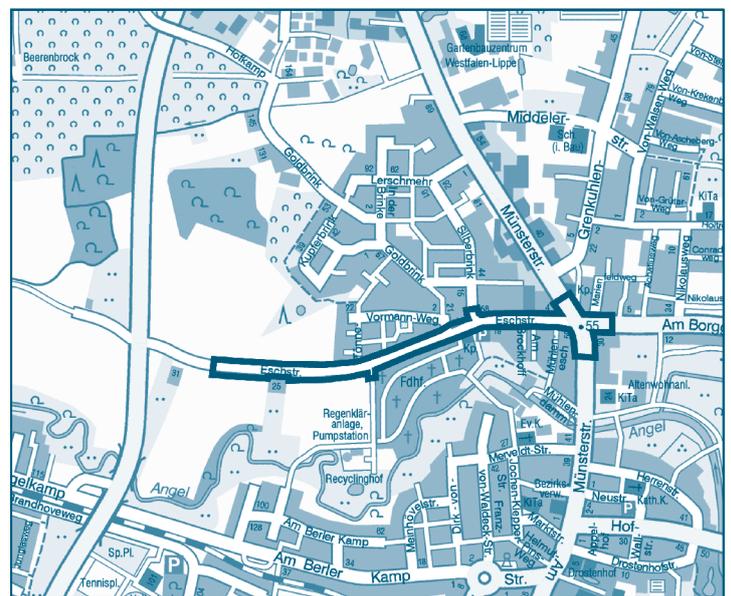
Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Öffentliche Auslegung der Entwürfe der 62. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Wolbeck im Bereich Eschstraße zwischen Münsterstraße und Ortsumgehung und des Bebauungsplans Nr. 591: Wolbeck – Eschstraße zwischen Münsterstraße und Ortsumgehung



Übersichtsplan Nr. 15:
Bereich der 62. Änderung des Flächennutzungsplans



Übersichtsplan Nr. 16:
Bereich des Bebauungsplans Nr. 591

Für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets wurden gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) die Entwürfe der 62. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 591 nebst Begründungen erarbeitet.

Die Abgrenzung des Bereichs der 62. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 15 zu ersehen.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 591 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 16 zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Wolbeck-Stadt;

Flur 1,

Flurstücke 2580, 2600,

Teile der Flurstücke 1226, 2467, 2566, 3333, 3334, 3393, 3595,

Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel;

Flur 6,

Teil des Flurstücks 819,

Flur 13,

Flurstücke 1004, 1006, 1007, 1008, 1011, 1013, 1015,

1017, 1019,

Teile der Flurstücke 74, 154, 213, 547, 548, 715, 777,

1009, 1020, 1075, 1108.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Eschstraße und deren Anbindung an die Umgehungsstraße (L585) zu schaffen, um so eine möglichst große Verkehrsentlastung des Straßenzugs Am Steintor – Münsterstraße im zentralen Bereich von Wolbeck, dem Wigbold, zu erreichen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Die Entwürfe der 62. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 591 liegen ab Dienstag, dem 2. 6. 2020, bis einschließlich Freitag, dem 17. 7. 2020, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8 – 16 Uhr, Donnerstag: 8 – 18 Uhr, Freitag: 8 – 13 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, in der Glashalle im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, Münster.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Absprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 0251/492-6195 möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öffentlichen Auslegung in der Glashalle des Stadthauses 3 sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter <https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung> erreicht werden können.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 0251/492-6195 gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Münster Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur

Niederschrift, per E-mail oder über ein Online-Formular auf der oben genannten Internetseite vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 62. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Öffentlich ausgelegt werden

- der Entwurf der 62. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung einschließlich Umweltbericht
- der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 591 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht
- die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende umweltbezogene Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

- I. Begründungen einschließlich Umweltberichte zum Entwurf der 62. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Wolbeck im Bereich Eschstraße zwischen Münsterstraße und Ortsumgehung und zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 591: Wolbeck – Eschstraße zwischen Münsterstraße und Ortsumgehung

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in den Umweltberichten beschrieben und bewertet wurden.

In den Begründungen nebst Umweltberichten zu den Entwürfen der 62. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 591 werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit durch die Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen, Emissionen von Baufahrzeugen und -maschinen, den Anstieg der Verkehrsbelastung auf der Eschstraße bei gleichzeitiger Entlastung des Straßenzugs Münsterstraße – Am Steintor, die Erhöhung der Lärmbelastung durch Verkehrslärm, die damit verbundenen geringen Grenzwertüberschreitungen, die daraus resultierenden passiven Lärmschutzmaßnahmen bei Verzicht auf aktive Lärmschutzmaßnahmen, die Reduzierung der Schadstoffbelastungen im Bereich „Am Steintor“, die durch das zukünftig deutlich erhöhte Ver-

kehrsaufkommen auf der Eschstraße verursachte Beeinträchtigung der Erholungsqualität

- Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt durch Flächenversiegelungen, Auswirkungen auf Vögel (Rodung von Gehölzen, Kollisionen einzelner Tiere mit Kraftfahrzeugen), Auswirkungen auf Fledermäuse (mögliche Fledermausquartiere in zu rodenden Straßenbäumen, Störungen der Tiere durch Lichtimmissionen, Entfall von Jagdflächen entlang der Eschstraße, Kollisionen einzelner Tiere mit Kraftfahrzeugen), Auswirkungen auf Amphibien (Populationen von Wasserfröschen evtl. mit einzelnen Individuen des Kleinen Wasserfroschs, ein die Eschstraße kreuzender Wanderkorridor für große Populationen von Erdkröten)
- Fläche und Boden durch Neuversiegelung von teils als schutzwürdig eingestuftem Plaggenesch, Eintragungen von Verschmutzungen durch Betriebs- und Schmierstoffe der Fahrzeuge, wobei eine besondere Empfindlichkeit (z. B. Lage in einem Wasserschutzgebiet) nicht vorliegt
- Wasser durch Maßnahmen zur Versickerung von Niederschlagswasser, Eintragungen von Verschmutzungen durch Betriebs- und Schmierstoffe der Fahrzeuge, wobei eine besondere Empfindlichkeit (z. B. Lage in einem Wasserschutzgebiet) nicht vorliegt
- Klima/Luft durch über den Bereich der Neuversiegelung hinaus kaum wahrnehmbare mikroklimatische Veränderungen, Neuanpflanzungen von Bäumen entlang der Straßentrasse, Ausstoß von Treibhausgasen durch Baufahrzeuge, Verlagerung der Emissionen von Treibhausgasen von der bisherigen Route der Autofahrer auf die Eschstraße, Vermeidung von Stauzeiten mit erhöhten Emissionen von Treibhausgasen durch die Anbindung der Eschstraße an die Ortsumgehung
- Landschaft/Ortsbild durch negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, die zukünftige landschaftliche Einbindung der ausgebauten Eschstraße durch die geplante straßenparallele Baumreihe aus einheimischen Laubbäumen
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch die Lage in einem Gebiet, in dem archäologisch hochrelevante Eschböden anstehen

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage für diese Betrachtungen bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

- II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur 62. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Wolbeck im Bereich Eschstraße zwischen Münsterstraße und Ortsumgehung und zum Entwurf

des Bebauungsplans Nr. 591: Wolbeck – Eschstraße zwischen Münsterstraße und Ortsumgehung

1. „Verkehrsuntersuchung Wolbeck“ (Stadt Münster, Amt für Mobilität und Tiefbau, Münster, November 2018)
 - Themen: Verkehrliche Auswirkungen der Anbindung der Eschstraße an die Ortsumgehung Wolbeck, hierzu Analyse der Verkehrsbelastungsdaten im Jahr 2017 und Prognosen der Verkehrsbelastungsdaten für das 2030 sowohl für den Fall der Anbindung der Eschstraße an die Umgehungsstraße als auch für den Fall der Nichtanbindung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
2. „Stadt Münster – Ausbau der Eschstraße zwischen Ortsumgehung und Münsterstraße – Immissions-technische Untersuchungen (Lärm)“ (Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge Sitz Senden GmbH, Senden, Januar 2020)
 - Themen: Überprüfung des Anspruchs der vorhandenen Bebauung auf Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Eschstraße zwischen Ortsumgehung und Münsterstraße und dem Umbau der Kreuzung Eschstraße/Münsterstraße/Am Borggarten; hierzu Betrachtung des Verkehrslärms im Bereich der Eschstraße ohne aktiven Lärmschutz, mit aktivem Lärmschutz und mit passivem Lärmschutz sowie Betrachtung des Verkehrslärms im Kreuzungsbereich Eschstraße/Münsterstraße/Am Borggarten
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
3. „Stadt Münster – Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 591 ‚Wolbeck – Eschstraße zwischen Münsterstraße und Ortsumgehung‘, Münster-Wolbeck“ (wwk, Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf, 18. 2. 2020)
 - Themen: Ermittlung und Darstellung von Art und Umfang des Eingriffs in Natur und Landschaft, Art und Umfang der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für verbleibende Eingriffsfolgen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Klima, Luft, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt
4. „Faunistischer Fachbeitrag – Bebauungsplan Nr. 591 ‚Wolbeck – Eschstraße (zwischen Münsterstraße und Ortsumgehung)‘ der Stadt Münster – Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien“ (Ökoplanning münster, Münster, 4. 7. 2019)

- Themen: Faunistische Erfassungen der Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt
5. „Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) – Bebauungsplan Nr. 591 ‚Wolbeck – Eschstraße (zwischen Münsterstraße und Ortsumgehung)‘ der Stadt Münster“ (Ökoplanung münster, Münster, 27. 2. 2020)
- Themen: Prüfung der Belange des Artenschutzes, insbesondere in Bezug auf planungsrelevante Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten; Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt
- III. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
1. Stellungnahme des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, auch als Untere Naturschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, 4. 1. 2019
- Themen: Allgemeine Hinweise darauf, dass die zum vorherigen, vom OVG NRW mit zwei Urteilen vom 1. 2. 2017 für unwirksam erklärten, Bebauungsplan Nr. 533 für den Ausbau der Eschstraße erstellten Unterlagen (Umweltbericht, Faunistischer Fachbeitrag, Artenschutzgutachten, Lärmgutachten) aktualisiert wurden bzw. werden und die Ergebnisse im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Fläche, Pflanzen, Mensch und seine Gesundheit, Tiere
2. Stellungnahme des Polizeipräsidiums Münster, 25. 9. 2018
- Themen: Bewertung des geplanten Ausbaus des Knotenpunkts Münsterstraße/Eschstraße/Am Borggarten zu einem Kreisverkehr als weniger verkehrssicher gegenüber einer Vollsignalisierung, Hinterfragung der in der Planung dargestellten sechs Fußgängerüberwege auf engstem Raum
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
3. Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe Münster, 18. 11. 2019
- Themen: Bedenken gegenüber einer erwarteten Zunahme des Pkw-Verkehrs und einer Schädigung der Anlieger durch die Umsetzung der Planung, Anregung von Maßnahmen zur
- Stärkung des ÖPNV und des Ausbaus von Velorouten
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
4. Stellungnahme des NABU-Stadtverbandes Münster, 18. 11. 2019
- Themen: Bedenken gegenüber einer Zerschneidung der Landschaft und einer in Zeiten des Klimawandels nicht unterstützungswürdigen Förderung des Individualverkehrs, Bedenken gegenüber einer Unterbrechung des Austausches von Amphibienpopulationen, Bedenken gegenüber einer veralteten Artenschutzprüfung, Kritik gegenüber einer mangelhaften Darstellung sowie einer nicht fachgerechten Ausführung der geplanten Amphibienleitrichtungen, Anregung einer über das Plangebiet hinausgehenden grundsätzlichen Planung zur Vermeidung einer zunehmenden Zersiedelung, einer Vernichtung von Freiräumen und einer Zerschneidung der Landschaft
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Landschaft, Klima, Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche
5. Gemeinsame Stellungnahme des ADFC Münsterland, des VCD Münsterland und des Umweltforums Münster, 5. 12. 2019
- Themen: Bedenken, die Planung widerspreche den Klimaschutzzielen der Stadt Münster, Bedenken gegenüber einer Belastung der Anwohnenden, einer Abtrennung eines Stadtteils, einer Kappung von Wegebeziehungen sowie einer Verkehrszunahme, Anregung einer Neugestaltung des Ortskerns unter Anwendung verkehrsberuhigender Maßnahmen, Anregung, die Situation für den Fuß- und Radverkehr bei Einschränkung des Kfz-Durchgangsverkehrs zu verbessern, Anregung zur Erstellung von Verkehrssimulationsmodellen unter Berücksichtigung der zukünftigen Velorouten und einer Stärkung des ÖPNV, Bedenken gegenüber der Führung des Radverkehrs auf gemeinsamen Geh- und Radwegen, Bedenken gegenüber den am Kreisverkehr Eschstraße/Münsterstraße geplanten separaten Rechtsabbiegerspuren als gefährdend für zu Fuß Gehende
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Klima, Mensch und seine Gesundheit, Landschaft
- IV. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
1. Einzelstellungnahme aus der Öffentlichkeit, Schreiben vom 28. 4. 2017
- Themen: Anregung, die Eschstraße für Lkw zu sperren

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
2. Niederschrift der Bürgeranhörung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 13. 11. 2019 im Schulzentrum Wolbeck
- Themen: Anregung zur Erstellung von Verkehrsprognosen für den Fall einer Ortskernberuhigung ohne Ausbau der Eschstraße sowie für den Fall einer Sperrung der Eschstraße für Lkw, Anregung zur Sperrung der Eschstraße für Lkw, sodass diese schmaler ausgebaut werden kann, Anregung zur Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 für die Eschstraße, Zweifel gegenüber einer Entlastung des Verkehrs im Ortskern, Anregungen zum Thema Ortsumgehung, Anregung zur Stärkung des Radverkehrs und des ÖPNV, Anregung zur Prüfung von Alternativen wie dem Ausbau der Straße „Wolbecker Windmühle“, Befürchtung einer Beeinträchtigung des angrenzenden Landschaftsschutzgebiets, Befürchtung einer Beeinträchtigung des angrenzenden Friedhofs, Sorge vor erhöhter Feinstaubbelastung, Fragen zum passiven Lärmschutz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Landschaft
3. „Tempo 30 und Durchfahrverbot für Lkw auf der ausgebauten Eschstraße“, Antrag der FDP-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-Südost vom 3. 3. 2020
- Themen: Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf der ausgebauten Eschstraße, Durchfahrverbot für Lkw, Verringerung der Lärmemissionen durch Geschwindigkeitsbegrenzungen, Klassifizierung der Eschstraße als Gemeindestraße
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

Neben den Entwürfen der 62. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 591 mit den Begründungen einschließlich Umweltberichten werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente unter II bis IV.

Für den Ausbau der Eschstraße wurde von der Stadt Münster ursprünglich der Bebauungsplan Nr. 533 „Wolbeck – Eschstraße (zwischen Silberbrink und Ortsumgehung)“ aufgestellt. Dieser Bebauungsplan war mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 11 vom 26. 6. 2015 in Kraft getreten. Eine parallele Änderung des Flächennutzungsplans wurde nicht durchgeführt. Der Bebauungsplan Nr. 533 wur-

de anschließend in zwei Normenkontrollverfahren vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) mit Urteilen vom 1. 2. 2017 für unwirksam erklärt (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 vom 26. 5. 2017).

Die folgenden umweltbezogene Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informationen aus dem Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 533 sind bei der Stadt Münster weiterhin verfügbar:

V. Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplans Nr. 533 „Wolbeck – Eschstraße (zwischen Silberbrink und Ortsumgehung)“

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in den Umweltberichten beschrieben und bewertet wurden.

In der Begründung nebst Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 533 wurden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Menschen (Verlagerung von Verkehr und Verkehrslärm, aktive und passive Schallschutzmaßnahmen, Reduzierung der Schadstoffbelastung im Bereich Münsterstraße, Beeinträchtigung der Erholungsnutzung),
- Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt (Flächenversiegelung, Einfluss auf Amphibien, Fledermäuse, Vögel),
- Boden (Versiegelung, Verlust der Archivfunktion des Bodens),
- Wasser (Kleingewässer in der Nähe, Abführung des Niederschlagswassers),
- Klima/Luft (Mikroklimatische Veränderungen im Bereich der Neuversiegelungen),
- Landschaft/Ortsbild (zukünftig deutlichere Wahrnehmbarkeit der ausgebauten Eschstraße, landschaftliche Einbindung durch die geplante straßenparallele Baumreihe),
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter (archäologisch hochrelevante Eschböden)

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage dafür bildeten die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

VI. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 533 „Wolbeck – Eschstraße (zwischen Silberbrink und Ortsumgehung)“

1. „Verkehrsuntersuchung Wolbeck 2010“ (Stadt Münster, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung, Münster, August 2010)

- Themen: Verkehrliche Auswirkungen der Anbindung der Eschstraße an die Ortsumgebung Wolbeck, hierzu Analyse der Ist-Situation im Jahr 2010 und Prognosen für das 2025 für den Fall der Anbindung der Eschstraße an die Ortsumgebung, für den Fall der Nichtanbindung der Eschstraße und des Weiteren für den Fall der Anbindung der Straße Wolbecker Windmühle an die Ortsumgebung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
2. „Schalltechnische Untersuchung für den Ausbau der Eschstraße im Ortsteil Münster-Wolbeck zwischen Silberbrink und Westumgehung“ (Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge Sitz Münster GmbH, Münster, Februar 2011, Nachtrag vom 4. 9. 2014)
- Überprüfung des Anspruchs der vorhandenen Bebauung auf Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Eschstraße; hierzu Betrachtung des Verkehrslärms im Bereich der Eschstraße ohne aktiven Lärmschutz, mit aktivem Lärmschutz und mit passivem Lärmschutz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
3. „Bebauungsplan Nr. 533 – Ausbau der Eschstraße in Münster-Wolbeck – Landschaftspflegerischer Begleitplan“ (Froelich & Sporbeck, Umweltplanung und Beratung, Bochum, 28. 6. 2011)
- Themen: Ermittlung der mit der Baumaßnahme verbundenen erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft, Feststellung der Möglichkeiten der Konfliktminderung und Beschreibung von Art und Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft
4. „Bebauungsplan Nr. 533 – Ausbau der Eschstraße in Münster-Wolbeck – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ (Froelich & Sporbeck, Umweltplanung und Beratung, Bochum, 28. 6. 2011)
- Themen: Prüfung der Belange des Artenschutzes, insbesondere in Bezug auf Vögel und Fledermäuse
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt
5. „Gutachten zum Vorkommen und zu Wanderbewegungen von Amphibien an der Eschstr. in Münster Wolbeck“ (NABU-Naturschutzstation Münsterland e. V.), Münster, 2009)
- Themen: Erfassung der Amphibienvorkommen an der Eschstraße im Frühjahr 2009 (hierbei wurden außer Erdkröten keine anderen Amphibienarten beobachtet), Darstellung möglicher Auswirkungen auf die Amphibienfauna durch den Ausbau der Eschstraße und eine Nutzungsintensivierung in Folge erhöhten Verkehrsaufkommens
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt
- VII. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus den Behördenbeteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB
1. Stellungnahme der städtischen Denkmalbehörde, 9. 8. 2010
- Themen: Hinweis auf archäologisch hochrelevante Eschböden im Plangebiet, Forderung nach einer Prospektion des Geländes in Form von Suchschnitten
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Kulturgüter
2. Stellungnahme des Polizeipräsidiums Münster, 6. 9. 2010
- Themen: Sicherheitsbedenken gegen die Planung eines gemeinsamen Geh- und Radwegs mit Gegenrichtungsfreigabe und Anregung, einen Radweg je Fahrtrichtung zu planen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
- VIII. Stellungnahmen aus den Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB
1. Niederschrift der Bürgeranhörung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 15.12.2009
2. 196 Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 10. 10. bis einschließlich 10. 11. 2011
3. 650 Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung im ergänzenden Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 29. 9. bis einschließlich 29. 10. 2014
- Zu den Öffentlichkeitsbeteiligungen wurden in großen Umfang kritische Stellungnahmen u. a. zu den umweltbezogenen Themenkomplexen Verkehrsprognose/Verkehrsentwicklung, Umweltschutz/Erholung, Friedhof, Verkehrssicherheit, Verkehrsregelung und Lärmschutz vorgetragen.
- Insbesondere waren folgende Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB betroffen: Mensch und seine Gesundheit, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Landschaft/ Ortsbild.

Sowohl die Inhalte als auch das Plangebiet des neuen Bebauungsplans Nr. 591 „Wolbeck – Eschstraße zwischen Münsterstraße und Ortsumgebung“ sind gegenüber dem ehemaligen Bebauungsplan Nr. 533

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 572 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 18 zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Albachten:

Flur 13, Teile der Flurstücke 25, 80, 81, 83, 110;

Flur 17, Flurstücke 4, 78, 79, 90, 93, 94,

Teile der Flurstücke 6, 7, 8, 10, 71, 88, 92, 96, 98.

Ziel der Planung ist die Realisierung eines Wohnquartiers im Osten Albachtens mit rund 470 Wohneinheiten, davon 2/3 in Mehrfamilienhäusern und 1/3 in Einfamilienhäusern. Des Weiteren sind eine Grundschule, Kindertageseinrichtungen, Spiel- und Sportflächen sowie ein optionaler Feuerwacheort vorgesehen. Im Nordosten des Plangebietes ist angestrebt, sowohl einen Verlagerungsstandort für einen Festplatz als auch eine Kleingartenanlage zu verorten. Hier ist zudem eine Verlegung des Kannenbachs geplant.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Die Entwürfe der 64. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 572 liegen ab Dienstag, dem 2. 6. 2020, bis einschließlich Freitag, dem 17. 7. 2020, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8 – 16 Uhr, Donnerstag: 8 – 18 Uhr, Freitag: 8 – 13 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, in der Glashalle im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, Münster.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Absprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 0251/492-6195 möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öffentlichen Auslegung in der Glashalle des Stadthauses 3 sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter <https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung> erreicht werden können.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 0251/492-6195 gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Münster Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail oder über ein Online-Formular auf der oben genannten Internetseite vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 64. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1

Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Öffentlich ausgelegt werden

- der Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung einschließlich Umweltbericht
- der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 572 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht
- die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende umweltbezogene Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

- I. Begründungen einschließlich Umweltberichte zum Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Albachten im Bereich Südlich Weseler Straße/Östlich Hohe Geist und zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 572: Albachten – Südlich Weseler Straße/Östlich Hohe Geist

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in den Umweltberichten beschrieben und bewertet wurden.

In den Begründungen nebst Umweltberichten zu den Entwürfen der 64. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 572 werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Mensch/menschliche Gesundheit (Immissionen aus Verkehrs-, Gewerbe-, Sport- und Freizeitlärm, Geruchsmissionen, Luftschadstoffmissionen, Erholung)
- Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt (Artenschutz, Auswirkung der Planung auf Vögel, Fledermäuse und Amphibien, Eingriffe in Natur und Landschaft, Wald)
- Boden/Fläche (Versiegelung, Aufschüttungen/ Abgrabungen, Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich)
- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer, Niederschlagswasser)
- Klimaschutz/Klimawandelanpassung (lokalklimatische Auswirkungen der Planung)
- Landschaft (Eingriff in den Landschaftsraum)
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter (historisch gewachsene Kulturlandschaft)

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen

zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage für diese Betrachtungen bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

1. „Verkehrsuntersuchung Albachten unter Berücksichtigung der zukünftigen Wohngebiete Albachten-Ost und Steinbreite“ (Stadt Münster, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung, Münster, 21. 11. 2017)
 - Themen: Abschätzung des zukünftigen Verkehrsaufkommens, Untersuchung und Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen auf das vorhandene umliegende Straßennetz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
2. „Versickerungsgutachten“ (Ingenieurgeologisches Büro Gey & John GbR, Münster, 26. 9. 2018)
 - Themen: Baugrunduntersuchung, Versickerung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden, Wasser
3. „Immissionsschutz-Gutachten, Geruchsmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe auf geplante Wohnbauflächen in Münster-Albachten“ (uppenkamp und partner, Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus, 28.3.2019)
 - Themen: Prüfung der Belange des Immissionsschutzes hinsichtlich vorhandener Geruchsmissionen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
4. „Entwässerungskonzept Siedlung Albachten, Münster“ (Ramboll Studio Dreiseitl, Hamburg, Oktober 2019)
 - Themen: Entwässerung, Freiraum
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Boden, Landschaft
5. „Schalltechnische Untersuchung gemäß DIN 18005/07.02 Schallschutz im Städtebau, Bebauungsplan Nr. 572 Albachten – Südlich Weseler Straße/Östlich Hohe Geist“ (Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge, Sitz Senden, Senden, Dezember 2019)
 - Themen: Verkehrslärm, Sport-/Freizeitlärm, Gewerbelärm
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
6. „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 572 Albachten – Südlich Weseler

Straße/Östlich Hohe Geist“ (öKon GmbH, 20. 9. 2017, aktualisiert 27. 2. 2020)

- Themen: Prüfung der Belange des Artenschutzes, insbesondere in Bezug auf Vögel, Fledermäuse und Amphibien
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt
7. „Immissionsschutz-Gutachten, Untersuchungen zu Bioaerosolen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 572 der Stadt Münster“ (uppenkamp und partner, Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus, 21. 4. 2020)
 - Themen: Prüfung der Belange des Immissionsschutzes hinsichtlich der vorhandenen Bioaerosolmissionen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
- ## III. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, 31. 1. 2018: „Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 (1) LPlG“
- Themen: Umwandlung von Grünflächen und landwirtschaftlichen Flächen, Erweiterung einer Waldfläche, Reduzierung von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Festlegungen des Regionalplans, Ziele und Grundsätze der Raumordnung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Fläche, Boden, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Mensch
- ## IV. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
1. Stellungnahmen des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, auch als Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, 28. 2. 2018 und 8. 3. 2018
 - Themen: Landschaftsplan, Artenschutz, Geschützte Landschaftsbestandteile, Eingriffe in Natur und Landschaft, Grünordnung/Grünplanung, Entwässerung, Wald, Klimaschutz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima
 2. Stellungnahme der Koordinierungsstelle für Klima und Energie im Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, 5. 2. 2018
 - Themen: Nutzung regenerativer Energien, ökologische Baustandards
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Klima
 3. Stellungnahme des Tiefbauamtes der Stadt Münster, 23. 4. 2018

- Themen: Verkehrliche Erschließung, Entwässerung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Klima, Mensch und seine Gesundheit, Wasser
4. Stellungnahmen der Städtischen Denkmalbehörde/Bodendenkmalpflege, 13. 2. 2018 und 7. 3. 2018
- Themen: Bodendenkmäler
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Kulturgüter
5. Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen, 22. 1. 2018
- Themen: Bodendenkmäler
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Kulturgüter
6. Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland, 1. 2. 2018
- Themen: Waldinanspruchnahme
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, biologische Vielfalt
7. Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, 26. 1. 2018
- Themen: Schmutzwasserbehandlung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser
8. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Münster, 8. 2. 2018
- Themen: Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen, Geruchsmissionen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Fläche, Boden, Mensch und seine Gesundheit
9. Stellungnahmen der Amprion GmbH, 17. 1. 2018 und 1.3.2018
- Themen: Höchstspannungsfreileitung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
- V. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
1. Niederschrift der Bürgeranhörung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 14. 12. 2017 im Haus der Begegnung, Albachten
- Themen: Entwässerung, Anhebung des Geländes, Verkehr, Sportflächen, Bebauungsstruktur
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Boden, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit

2. Einzelstellungnahmen aus der Öffentlichkeit
- Themen: Entwässerung, Höhenentwicklung, Geruchsmissionen, Bioaerosole
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Boden, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit

Neben den Entwürfen der 64. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 572 mit den Begründungen einschließlich Umweltberichten werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente unter II bis V.

Münster, den 20. Mai 2020

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen vom 18. 5. 2020

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. 4. 2019 (GV NRW S. 202) – GO, und des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 9. 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. 12. 2019 (BGBl. I S. 2652) – SGB VIII, sowie §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30. 10. 2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV NRW S. 894) – Kinderbildungsgesetz – KiBiz – hat der Haupt- und Finanzausschuss nach § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (epidemische Lage) am 13. 5. 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen vom 25. 6. 2009 (Amtsblatt der Stadt Münster 2009, Seite 93) in der Fassung vom 7. 4. 2019 (Amtsblatt der Stadt Münster 2019, Seite 68) beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SBG VIII sowie der Förderung und Betreuung von Kindern an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen wird gem. § 51 KiBiz ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. 9. das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist gemäß § 50 KiBiz ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Artikel 2

§ 3 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Beitragspflicht endet entweder mit dem Eintritt der Beitragsfreiheit (§ 1 Abs. 1 S. 2 oder § 4 Abs. 3) oder mit dem vertraglich vereinbarten Betreuungsende; im Falle einer vorzeitigen Kündigung, sobald diese wirksam wird.

Artikel 3

§ 4 wird durch Abs. 3 wie folgt ergänzt:

- (3) Solange Kinder nach § 1 Abs. 1 S. 2 beitragsfrei betreut werden, fällt auch für deren Geschwisterkinder kein Elternbeitrag im Sinne des § 1 an.

Diese Satzung tritt am 1. 8. 2020 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Mai 2020

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches
Nr. 301499786

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftlos-
erklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefor-
dert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Da-
tum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos
erklärt.

Münster, den 15. Mai 2020

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung von
Flurstücke. Weil die Eigentümer der betroffenen Grund-
stücke nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand
ermittelt werden können, wird das Ergebnis der Gren-
zermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung
bekanntgegeben.

Betroffen sind die Flurstücke mit der Katasterbezeich-
nung Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 22, Flurstücke
32 und 38. Eigentümer sind für die Grundstücke nicht
ermittelt (Die Anlieger).

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermes-
sung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005
(Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW,
SGV NRW 7134) in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt
die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung
und die Abmarkung durch Offenlegung der Grenznie-
derschrift vom 15. 4. 2020 zur Geschäftsbuchnummer
40313 in der Zeit vom **26. 5. 2020 bis 25. 6. 2020** in der
Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieurs Stefan Hoersch, Hohenzollernring 47, 48145
Münster, während der nachstehenden Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 8 bis 17 Uhr sowie Freitag 8 bis
15 Uhr.

Während der Offenlegungszeit ist die Grenznieder-
schrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffe-
nen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Inhabe-
rinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist
Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Gren-
zermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über die Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5
VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Gren-
zen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW fest-

gestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Einwendungen erheben.

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift (Hohenzollernring 47, 48145 Münster) zu erheben.

Belehrung über die Klage gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV NRW 320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. 5. 2001 (BGBl S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.stadt-muenster.de/medien/amtsblatt.html> einsehbar.

Münster, den 22. Mai 2020

Dipl.-Ing. Stefan Hoersch

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vereinfachte Umlegung G 125: Im Moorhock

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 5. 3. 2020 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 125: Im Moorhock für die Grundstücke Gemarkung Münster, Flur 93

ON 1: Flurstück 981

ON 2: Flurstück 979

ON 3: Flurstück 978

ON 4: Flurstück 977

ON 5: Flurstück 976

am 9. 5. 2020 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 15. Mai 2020

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L. S.

Erwin Scheer
Vorsitzender

Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass die durch den Umlegungsausschuss am 5. 3. 2020 nach § 76 BauGB beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung für die Grundstücke Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 1,

ON 1.1: Flurstück 3536

ON 60.1 und 60.2: Flurstück 758

ON 61: Flurstück 1287

am 15. 5. 2020 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in den Vorwegregelungen vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

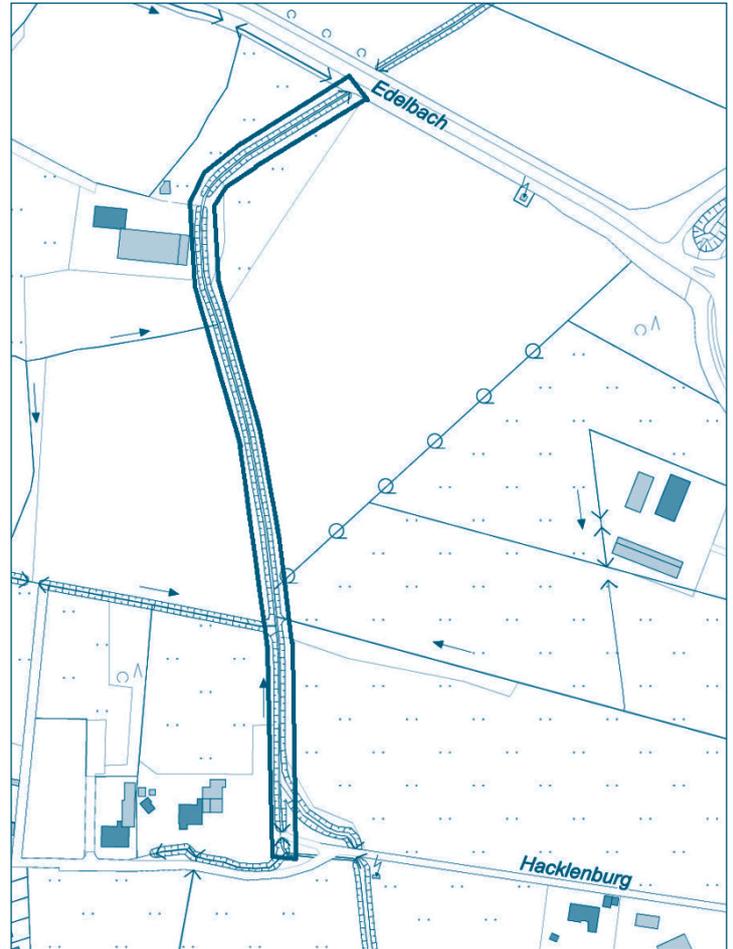
Münster, den 18. Mai 2020

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L. S.

Erwin Scheer
Vorsitzender

Offenlegung der Abmarkung von Grundstücksgrenzen



Übersichtsplan Nr. 19

Im Rahmen einer Teilungsvermessung des Flurstückes Gemarkung Münster, Flur 239, Flurstück 186 wurde die Grenze des folgenden Flurstückes teilweise neu abge-
markt:

Gemarkung: Münster
Flur: 239
Flurstück: 18
Lage: Hacklenburg, Edelbach
Eigentümer: Die Anlieger

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Eigentümer (Die Anlieger) konnten nicht formgerecht an der Vermessung beteiligt werden. Der betroffene Bereich ist in dem Übersichtsplan Nr. 19 dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Gem. § 21, Abs. 5 und § 13, Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1. 3. 2005 (GV NRW 2005 S. 174) wird die Abmarkung von Grundstücksgrenzen daher durch Offenlegung bekannt gegeben. Die am 6. 5. 2020 geführte Grenzniederschrift inklusive Skizze liegt ab dem 25. 5. bis zum 26. 6. 2020 während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr) bei der Stadt Münster, Kundenzentrum Planen und Bauen, Stadt-

haus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster öffentlich zur Einsicht aus.

Die Einsicht ist, bedingt durch die Corona-Krise, nur durch Terminvereinbarung mit dem Kundenzentrum (Telefon 0251 492 6216), innerhalb der Offenlegungsfrist, möglich.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 48147 Münster, Piusallee 38, oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Münster zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV NRW 320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. 5. 2001 (BGBl 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Münster, den 20. Mai 2020

Der Oberbürgermeister
i. V.

Jochen Marienfeld
Städt. Vermessungsdirektor

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können das Schriftstück bis zum **5. 6. 2020** bei der Stadt Münster abholen oder einsehen beim Presse- und Informationsamt
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 235

Zeit:

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr; Donnerstag auch 13.30 bis 15 Uhr oder nach Terminvereinbarung unter Telefon 0251 492 1302.

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie das Schriftstück abholen.

Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Firma Auto Micola, Boulevard De Clocheville 37, F-62200 Boulogne Sur Mer, Frankreich	6. 5. 2020	12-4004.1419.927.0	Bescheid
Georgi Georgiev, Nienkamp 23, 48147 Münster	6. 5. 2020	32.2.16-004.1438.159.0	Bescheid
Julia Esther Reckermann, Wilhelmstraße 34, 48149 Münster	6. 5. 2020	59.2813.440061	Bescheid
Ivon Avram, Sprickmannstraße 41, 48159 Münster	6. 5. 2020 15. 5. 2020	32.22.VA1/ UN-XW1012 32.22.RE/VA1/ UN-XW1012	Bescheid 1 + 2
Elenka Nikolova, Dachsleite 50, 48157 Münster	8. 5. 2020	32.2.16-4004.1463.555.4	Bescheid
Rohlmann, Per-Hendrik, Feldkamp 24, 48165 Münster	14. 5. 2020	59.2803.001645	Bescheid
Ludwig Jörling, Coerder Liekweg 18, bei Reiner Gretsches, 48157 Münster	14. 5. 2020	32.22.RE/VA1/ MS-LJ1970	Bescheid
Marios Tsiavidis, Kirchfeld 5A, 48163 Münster	14. 5. 2020	32.22.RE/MS-BE787	Bescheid
Belinda Asante, Hollandtstraße 59, 48161 Münster	14. 5. 2020	32.22.RE MS-JR500	Bescheid
Franz Westermann, Hammer Straße 367, 48153 Münster	14. 5. 2020	32.22.RE/VA1/ MS-FA507	Bescheid
Diana Gomez Girona, Schmittingheide 47, 48155 Münster	14. 5. 2020	32.22.RE/MS-ZC497	Bescheid
Arcas Garcia, Kleine Turmstraße 9, 48151 Münster	12. 5. 2020	59.2402.430973	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Presse- und Informationsamt
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 02
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.